

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Coburg am 17.03.2021 mit 50,7, am 18.03.2021 mit 54,2 und am 19.03.2021 mit 55,3 über 50 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021).

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 21.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Sport - § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV:

Kontaktfreier Sport ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt.

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr - § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Kulturstätten - § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Die in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung und den dort aufgeführten Bestimmungen öffnen.